

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SHD System-Haus-Dresden GmbH

1. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der SHD System-Haus-Dresden GmbH (im Folgenden kurz: SHD) mit ihren Geschäftspartnern, wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind nicht anwendbar, es sei denn, die SHD stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu.

2. ZAHLUNGS-, LEISTUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

(1) Rechnungen der SHD sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Geschäftspartner auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug.

(2) SHD behält sich vor, Teillieferungen bzw. -leistungen vorzunehmen und darüber selbständige Rechnungen zu legen.

(3) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Dresden. Transportkosten vom Erfüllungsort zum Bestimmungsort trägt der Geschäftspartner. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Geschäftspartners. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Geschäftspartner über.

(4) Technische und optische Änderungen - auch durch den Hersteller - sind ausdrücklich vorbehalten, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von SHD für den Geschäftspartner zumutbar sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Nutzwert der geänderten Lösung für den Geschäftspartner gleich, ähnlich oder gar besser ist und der Preis gleich bleibt oder günstiger ist.

(5) Wenn zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. Leistung unerwartete Erhöhungen der von SHD zu zahlenden Preisen eintreten (vor allem bei Frachtkosten oder Verkehrssteuern, insbesondere der Umsatzsteuer), so wird SHD sich mit dem Geschäftspartner ins Benehmen setzen und Verhandlungen mit dem Ziel der Neufestsetzung der Preise aufnehmen. Führen diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so haben SHD und der Geschäftspartner das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

(6) SHD und der Geschäftspartner sind zum Rücktritt berechtigt, wenn SHD trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von SHD nicht zu vertretenden Gründen von ihrem Zulieferer nicht beliefert wird. SHD wird die Nichtbelieferung dem Geschäftspartner unverzüglich anzeigen.

(7) Die von SHD für Lieferungen und Leistungen mündlich oder schriftlich genannten Termine sind unverbindlich. Sie können durch unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Krankheit, Produktfehler des Herstellers, unerwartete Probleme bei der Einbindung in die IT-Umgebung des Geschäftspartners usw. verschoben werden. In diesen Fällen ist SHD eine angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung einzuräumen. Das Recht auf Nacherfüllung gilt als vereinbart.

(8) Sofern für den jeweiligen Einzelauftrag keine entgegenstehende Festlegung getroffen wurde, kann SHD die vertraglich geschuldeten Leistungen durch eigene Mitarbeiter, Vertragspartner der SHD und/oder Dritte erbringen.

3. GEWÄHRLEISTUNG

Soweit SHD dem Geschäftspartner Sachen verkauft, gilt Folgendes:

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie solchen, die durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten herbeigeführt wurden. Für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten sind solche, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Geschäftspartner vertrauen darf. Diese verjähren in der gesetzlichen Frist.

(2) SHD leistet für von Dritten bezogene Produkte und Leistungen nur in dem von Dritten eingeräumten Umfang gegenüber dem Geschäftspartner Gewähr.

(3) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Geschäftspartner nicht als

für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, bestimmen die von uns geschuldete Beschaffenheit der gekauften Sache nicht.

(5) SHD ist berechtigt, zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzleistung nach ihrer Wahl nach zu erfüllen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SHD über. Durch die Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist nicht erneut zu laufen, insbesondere liegt darin kein Anerkenntnis eines Mangels i.S.d. § 212 BGB. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Geschäftspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Geschäftspartner vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Geschäftspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Geschäftspartner nicht erkennbar.

4. HAFTUNGSBEGRENZUNG

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Schadensersatz ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten herbeigeführt haben. Für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten sind solche, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Geschäftspartner vertrauen darf. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

(3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder dessen Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben unberührt.

(4) Eine Haftung der SHD für nicht schuldhaft von ihr herbeigeführte Datenverluste ist ausgeschlossen.

(5) Soweit die Haftung der SHD ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT, RÜCKTRITT DURCH SHD

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die SHD aus jedem Rechtsgrund gegen den Geschäftspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der SHD die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Gekaufte Sachen bleiben Eigentum der SHD.

(3) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SHD als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SHD. Erlischt das (Mit-) Eigentum von SHD durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Geschäftspartners in der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SHD übergeht. Der Geschäftspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der SHD unentgeltlich.

(4) Sachen, an denen SHD (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(5) Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubtes Handeln) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Geschäftspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SHD ab. SHD ermächtigt ihn widerruflich, die an SHD abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur

widerrufen werden, wenn der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Geschäftspartner auf das Eigentum der SHD hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit SHD seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SHD die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Geschäftspartner.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist SHD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Geschäftspartner bekannt werden bzw. Antrag auf ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Geschäftspartners gestellt bzw. ein solches Verfahren - auch vorläufig - eröffnet wird.

(7) Bei Lieferungen des Geschäftspartners an SHD ist ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners ausgeschlossen.

6. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

(1) Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Geschäftspartner sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt nicht, soweit der Geschäftspartner wegen Mängeln einer von SHD gekauften Sache zu einer (teilweisen) Zurückhaltung oder zur Minderung des Kaufpreises der konkret gekauften Sache berechtigt ist.

7. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

(1) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SHD und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Soweit der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Stand: 01/2023